

# Kommentare und Dokumentation

## Unzensierte Schülerzeitung als Haftungsrisiko

*Ein Beitrag des OVG-Koblenz\* zum Preußischen Jahr 1981*

### I.

Wer den von Karl Baedeker verfaßten Stadtführer für Koblenz<sup>1</sup> in die Hand nimmt und im alle Denk- und Sehenswürdigkeiten aufführenden Register blättert, sucht dort einen Hinweis auf das Oberverwaltungsgericht vergebens; es wird weder unter ›Gericht‹, ›Justiz‹, noch unter ›Museum‹, noch unter O, es wird überhaupt nicht aufgeführt. Das ist ein Fehler, den der Textteil wieder gutzumachen sucht<sup>2</sup>. Das OVG liegt demnach in der Stresemannstraße. Eine sehr unpassende Namensgebung übrigens, war doch Stresemann *sui signi Liberaler gewesen*<sup>3</sup>.

Ein Vergleich mit der ersten Auflage des ›Baedeker‹ von 1830 zeigt auf, daß zu dieser Zeit die Fläche dieser Straße noch zum Clemens-Platz zählte, was wiederum ein viel treffenderer Name wäre, würde damit an den in Koblenz geborenen späteren Fürsten Clemens von Metternich (1773–1859) erinnert statt nur an den letzten Trierer Kurfürsten, Clemens Wenzeslaus (1739–1812). Je, nun. Die Reminiscenz der in beneidenswerter Liederlichkeit geführten Hofhaltung des Kurfürsten ist geschwunden, geblieben die prägende Kraft preußischer Administrierung: *Rebus politicis appellatio non datur*. Der friderizianische Satz, daß ›Gazetten nicht geniert‹ werden sollten, hat in Koblenz nie gegolten.

### II.

Denn hier war's, wo 1816 die Preußische Regierung dem liberalen Joseph Görres die Herausgabe des Rheinischen Merkur untersagt hatte – drei Jahre eher, bevor der Prototyp des orwellschen ›Großen Bruders‹, Metternich, die Regenten des Deutschen Bundes bewog, u. a. zur Verhinderung von Meinungsfreiheit die richtungsweisenden Karlsbader Beschlüsse zu fassen.

Die unten zu erläuternde Entscheidung des OVG knüpft aber auch in soweit an Preußens Gloria an, weil es der Tradition preußischer Kadettenanstalten entspricht, die *Erzieher* für Taten zu bestrafen, welche *nicht sie*, sondern die ihnen anvertrauten Zöglinge begangen haben<sup>4</sup>.

\* Urteil v. 20. 5. 1981, 2 A 87 180, rechtskräftig.

<sup>1</sup> 2. Aufl. Freiburg 1977.

<sup>2</sup> A. a. O., S. 54.

<sup>3</sup> Eine Gedenkstätte befindet sich in Mainz im Alten Arsenal, der neuen Staatskanzlei des Landes Rheinland Pfalz (sic!).

<sup>4</sup> Vgl. Ernst von Salomon, *Die Kadetten*, 1933.

Und das sind die Fakten: Am Bopparder Immanuel Kant-Gymnasium hatte sich eine kritische Schülerzeitung mit dem beziehungsreichen Namen »Skunk« etabliert. Bemüht, diesem sprechenden Namen Ehre zu machen, wurde in Nummer 15/1978 das bekannte und im Original 3000 cm<sup>2</sup> große Plakat des Satirikers Ernst Volland (ohne Quellenangabe) auf einer Fläche von 126 cm<sup>2</sup> wiedergegeben, das sich mit den staatlichen Einstellungspraktiken für den Öffentlichen Dienst befaßt und dessen Kernsprüche lauten:

»Wir stellen ein:

fähige

Radfahrer

Duckmäuser

Schnüffler

Kriecher.«

Unterzeichnet war die in der Entscheidung des OVG »Anzeige« genannte Graphik mit

»Aktion sauberer Stadt (SS)

Die Kultusminister der Länder.«

Durch den Inhalt dieser Botschaft fühlten sich offenbar einige Lehrer getroffen – ob zu Recht oder zu Unrecht, sei dahingestellt – und verlangten Maßnahmen. Die folgten auf dem Fuße. Der Vertrieb der Schülerzeitung auf dem Schulgelände wurde vom Schulleiter verboten; er brachte den Vorfall zur Anzeige bei der Bezirksregierung. Die wiederum erteilte der Beratungslehrerin, die ihren Betreuungspflichten dadurch nachgekommen war, daß sie auf den Inhalt der Zeitungsartikel keinen Einfluß zu nehmen gesucht hatte, eine dienstliche Rüge, die zu den Personalakten genommen werden sollte. Widerspruch und Anfechtungsklage blieben ohne Erfolg.<sup>5</sup> Die Kammer hatte sich überdies noch über einen weiteren »Skunk«-Artikel geärgert, in dem der damalige Bundespräsident Scheel dafür getadelt wurde, daß er dem Hamburger Verleger Axel Springer u. a. wegen dessen Verdiensten um die Kulturmission seiner Bild-Zeitung einen hohen Orden geschenkt hatte. Insbesondere rügte das Verwaltungsgericht, die Beratungslehrerin habe ihr aus der Fürsorge- und Obhutspflicht gegenüber den Schülern wachsende Beratungsverpflichtung in schuldhafter Weise nicht erfüllt. Bei gehöriger Gewissenanspannung – so heißt es (wenn es nicht ein Druckfehler ist, und Gewissensanpassung gemeint wird) – hätte sie sich keinem Zweifel darüber hingeben dürfen,

»daß die in Rede stehenden Artikel und die plakatartige Wiedergabe einer politischen Graphik dem Sinn und Zweck einer Schülerzeitung wegen ihrer Einseitigkeit und Unausgewogenheit widersprechen.«<sup>6</sup>

#### IV.

Man braucht nur die in Rheinland-Pfalz zugelassenen Schulbücher für Deutsch oder Gesellschaftslehre einschließlich der dazugehörigen Lehrpläne in die Hand zu nehmen, um mit unbewaffnetem Auge zu erkennen, *wie* ausgewogen *diese* sind. So hat die Marxismus-Expertin Hanna-Renate Laurien in ihrer damaligen Eigenschaft

<sup>5</sup> Vgl. VG Koblenz, RdJB 1980, S. 377 ff. m. Anm. Dietze.

<sup>6</sup> Vgl. VG Koblenz a. a. O., S. 379.

als Amtschefin des Kultusministeriums die Gesellschaftslehre-Bücher von Hilligen »sehen – darstellen – begreifen« auf den Index setzen lassen, da ihr der linksliberale Inhalt »vulgärmarxistisch« war.<sup>7</sup> Wo käme auch die Schule hin, wenn schlicht zur Herstellung von Meinungspluralismus geduldet werden würde, daß Satire, Kritik, und erst recht rotznäsig Frechheit in Schülerzeitungen ausschließlich pädagogisch legitimierbare Gegenreaktionen von Schulleitung, Lehrerschaft und Mitschülerschaft zur Folge haben dürften, als da sind: kritische, aber repressionsfreie Auseinandersetzung mit den gegebenen Inhalten und der gewählten sprachlichen Form, ggf. Anregung von Leserbriefen oder Gründung einer Schulzeitung.<sup>8</sup>

## V.

### Wie ist die Rechtslage?

1965 hatte das Parlament ein fortschrittliches Pressegesetz verabschiedet und hierbei Schülerzeitungen wie Schülerzeitungsredakteure ausdrücklich unter den Schutz des Gesetzes gestellt.<sup>9</sup> Das konnte natürlich nicht gutgehen, denn die Schülerzeitungsredakteure machten von ihrem Recht tatsächlich Gebrauch. Daher wurden sie vom Kultusministerium im Erlaßwege so unter Kuratel gestellt, wie es einem obrigkeitlichen staatlichen besonderen Gewaltverhältnis entsprach. So hatte der von den Schülern zu wählende Beratungslehrer die Pflicht, darüber zu wachen, daß kein Artikel erscheinen durfte, dessen Inhalt gegen den Schulzweck als Repressivnorm verstieß.<sup>10</sup> Bei Zweifeln bestand eine Informationspflicht gegenüber den Redakteuren wie eine Informationspflicht gegenüber dem Schulleiter. Auch wurde die Schülerzeitung als »Schulische Veranstaltung« bezeichnet.<sup>11</sup>

Obwohl das rheinland-pfälzische Schulgesetz von 1974 dem Kultusministerium die Aufgabe zuwies, Fragen des Schüler-Presserechts durch eine Rechtsverordnung zu regeln<sup>12</sup>, welche erst 1978 erlassen wurde, nachdem die inkriminierte Nr. 15/78 der Zeitschrift »Skunk« erschienen war<sup>13</sup>, galt nach Auffassung des Kultusministeriums die alte Erlaßlage uneingeschränkt weiter. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>14</sup> hätte allerdings wegen des Gesetzesvorbehalts bis zum Inkrafttreten

<sup>7</sup> Einzelheiten bei Dietze, Staatliches Neutralitätsgebot und Pluralismus als Probleme der Arbeitslehre. Verfassungsrechtliche Hintergründe und Rahmenbedingungen eines engagierten und zielgruppenorientierten Curriculum, RdjB 1976, S. 349 ff. m. N.

<sup>8</sup> Zur Pressefreiheit der Schülerzeitungen und den pädagogisch angemessenen Reaktionen der Schule vgl. Peter Schneider / Lutz Dietze, Pressefreiheit und Erziehungsauftrag der Schule, 1972, insbesondere Seite 24 ff.; Lutz Dietze, Mehr Demokratie in der Schule? Das Schulmitwirkungsgesetz von Nordrhein-Westfalen, in: Landeszentrale für politische Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Demokratie als Teilhabe, S. 241 ff. (S. 277 ff.). Vgl. auch unten Fn. 26.

<sup>9</sup> Landesgesetz über die Presse (LPrG) vom 14. Juni 1965 (GVBl. S. 107, § 9 Absatz 2).

<sup>10</sup> Vgl. Runderlaß des Ministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. 1. 1971 »Ordnung für Schülerzeitungen« (Amtsblatt 1971 S. 88 ff.).

<sup>11</sup> Zur Definition von Schülerzeitschriften vgl. die Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) vom 25. Mai 1973, abgedruckt u. a. bei Norbert Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 1976, S. 254 ff. (264 ff.): Dort werden Schülerzeitschriften von jugendeigenen Zeitschriften, die ohne Verbindung mit einer Schule oder von Jugendzeitschriften, die von Erwachsenen herausgegeben werden, unterschieden. Schülerzeitschriften, die Einrichtungen der Schule sind, werden nach dem KMK-Beschluß im allgemeinen »Schulzeitschriften« genannt. Für diese trägt die Schule die Verantwortung. Hier muß die Schule die Möglichkeit haben, auf die inhaltliche Gestaltung »so Einfluß zu nehmen, daß sie in jeder Hinsicht verantwortet werden kann«, heißt es wörtlich.

<sup>12</sup> Schulgesetz vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487, § 42 Absatz 2 Ziffer 8); danach sind in den Schulordnungen die Herausgabe von Schülerzeitungen »zu regeln«. Über die Befugnis des Staates, auf den Inhalt Einfluß zu nehmen, wird nichts ausgesagt.

<sup>13</sup> Landesverordnung über die Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs vom 11. 5. 1978 (GVBl. S. 305, § 15).

<sup>14</sup> Vgl. BVerfGE 41, 251 ff. (= JZ 1976, 363 ff. m. Anm. Dietze).

einer gesetzlich einwandfreien Regelung dieser Erlaß nur bei *extremen* Gefährdungen gemeinschaftsbezogener Rechtsgüter angewandt werden können. Eine Beziehung zum Schulzweck stellte als konkretes Postulat nicht der Erlaß, sondern erst die Allgemeine Schulordnung dergestalt her, daß sie Schülerzeitungen nicht nur als »schulische Veranstaltungen« bezeichnete, sondern diesen definierte. So heißt es in § 1 Absatz 2 Satz 2 über die Aufgaben der Schule: »Sie führt zu selbständigem Urteil und zu eigenverantwortlichem Handeln . . .«

Da nach der inzwischen herrschenden Lehre Schule kein besonderes Gewaltverhältnis (bGV) mehr darstellt<sup>15</sup> – klassischer Fall einer *fictio iuris* –, hätte dies schlichtweg bedeutet, daß das spätere Schulgesetz mit seiner allgemeinen Bestimmung über die Erziehungsaufgabe der Schule das frühere Landes-Pressegesetz als *lex specialis* nicht außer Kraft setzt, sondern beide in praktischer Konkordanz aufeinander bezogen werden müssen.

Die Anwendung der herrschenden Meinung (h. M.) zum bGV hätte ferner bedeutet, daß die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung bei gesetzeskonformer Auslegung sich lediglich darauf beziehen dürfen, welche besonderen Rechte und Befugnisse jede Schülerzeitung unbeschadet ihres Inhalts haben sollte, die sie gegenüber außerschulischen Presseunternehmen begünstigt; das Recht, im Titel den Namen der Schule zu verwenden oder das Recht, die Zeitung auf dem Schulgelände zu vertreiben. Auch hätte dort geregelt werden können, ob und inwieweit durch Personal-, Sach- und Finanzmittel die Schülerzeitung – immer unabhängig von ihrem Inhalt – subventionierbar sein könnte. Ferner hätte normiert werden können, wie und wodurch interessierte Schüler auf freiwilliger Basis sich jene Kenntnisse hätten aneignen können, die sie brauchen, um eine Schülerzeitung ins Leben zu rufen. Dazu hätte auch eine Informationsmöglichkeit über das geltende Presserecht gehört.

Alle darüber hinausgehenden inhaltlichen Bestimmungen hätten nur insoweit ergehen dürfen, als sie mit dem Landespressegesetz und seiner Teleologik harmoniert hätten.<sup>16</sup>

Zulässig wäre ferner gewesen, allgemeine Empfehlungen auszusprechen, denen zu Folge die Schülerzeitungsredakteure hätten daran erinnert werden können, daß sie auf die Interessen und die Aufnahmefähigkeit der Schülergemeinschaft tunlich bedacht sein sollten.<sup>17</sup> Mehr nicht.

Es kann nur unerschütterlich demokratischen Republikanern einfallen, den Gedanken des Erlasses »Schülerzeitung als schulische Veranstaltung« dahingehend mißzu verstehen, daß dies die Hineinnahme des außerschulischen Landespresseberechts in die innerschulische Definition schulischer Erziehungsaufgaben bedeutet – mit der Folge, daß der Einsatz pädagogischer Maßnahmen gegenüber Schülerzeitungsredakteuren nur und ausschließlich davon abhängig zu machen gewesen wäre, wie es »der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit als Matrix der Demokratie«, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechungstradition zu formulieren beliebt hat, angemessen gewesen wäre.<sup>18</sup> Einseitigkeit ist meinungsspezifisch; Pluralität der Meinungen die Summe aller möglichen und unterschiedlichen Standpunkte, die zu fördern Sache der Schule gewesen wäre: Hätte man sich über die Volland'sche Graphik schulischerseits nicht entrüstet, hätte man natürlich indirekt zugegeben, es handle sich um keine Satire, sondern eine irrelevante Fiktion.

<sup>15</sup> Vgl. Deutscher Juristentag, Entwurf für ein Landesschulgesetz, 1981, S. 27 ff.

<sup>16</sup> Vgl. unten Fn. 23.

<sup>17</sup> So schon der Erlaß, der aber bei Nichtbefolgen die geschilderten Repressionsmaßnahmen vorsah.

<sup>18</sup> Meinungsfreiheit als Matrix der Demokratie vgl. BVerfGE 7, 198 ff. (208).

Das durfte nicht sein. Das OVG hat zur von Thomas Oppermann begründeten sogenannten Wesentlichkeitstheorie beim Gesetzesvorbehalt<sup>19</sup> neue erhellende dogmatische Erkenntnisse beigesteuert.

Unbeschadet der Tatsache, daß sich einer der authentischen Interpreten des Bundesverfassungsgerichts dagegen verwahrt hat, eine Theorie begründet zu haben, sondern nur ein heuristisches Prinzip<sup>20</sup>, hat das BVerfG später ausgeführt, die Wesentlichkeit einer gesetzlichen Konkretisierung im Schulverhältnis hinge davon ab, was für die Verwirklichung des Grundrechts ‚wesentlich‘ sei.<sup>21</sup> Füglich war der Schülerzeitungserlaß allenfalls nur noch insoweit anwendbar, als er mit Sinn und Zweck des SchulG zu vereinbaren war.

Hierzu hat das OVG sich Gedanken gemacht, auf die unten noch aufmerksam gemacht werden soll, weil sie so schön sind.

Das OVG hat hingegen nicht gesehen, daß die Ermächtigung des Kultusministers nach § 42 SchulG zur Ordnung des Schülerpresserechts in der Tat wesentliche gesetzliche Vorgaben enthält. Es sind die des Landespressegesetzes. Nur durch dieses und in Verbindung mit dem Erziehungszweck der Schule nach § 1 SchulG wird Inhalt, Zweck und Ausmaß der gesetzlichen Ermächtigung mit hinreichender Genauigkeit bestimmt;<sup>22</sup> bei einer anderen Auslegung wäre die Pauschalermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung wegen Verstoßes gegen den Bestimmbarkeitsgrundsatz rechtswidrig.

Aber bei so historisch fundierten Oberrichtern wie denen des Senats des OVG wird die Teleologik des Gesetzes natürlich mit der historischen Auslegungsmethode – unbekümmert um die tradierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>23</sup>, die schließlich auch nur drei Jahrzehnte alt ist, geschlagen. Der historische Gesetzgeber des Jahres 1974 habe nämlich – so die Gelehrten Oberrichter – bei der Verwendung des Begriffs ‚Schülerzeitung‘ nicht an ein freies Presseunternehmen in Schülerhand gedacht, das den kompletten Gegentyp zu den – wie erwähnt – unter der Verantwortung der Schule publizierten Schulzeitungen darstellt. Der habe für eine Schülerzeitung das gehalten, was sich der damalige Erlaßgeber unter einer solchen vorgestellt hat – eine von der Schule abhängige und durch vorzensurähnliche Maßnahmen zu beeinflussende Presseunternehmung. Wenn man diese Prämissen billigt, dann wurde zurecht erkannt:

»Danach kann nicht zweifelhaft sein, daß die Schule ihre Bildungsaufgaben verfehlt würden, wenn sie Artikel einer Schülerzeitung unbeanstandet ließe, die den Schulfrieden nachhaltig stören, weil sie Lehrer und andere Personen, die für das Schulwesen Verantwortung tragen, in der Form verletzend kritisieren und jüngere Schüler, deren Kritikfähigkeit naturgemäß noch nicht voll entwickelt sein kann, zu früh mit für sie unbegreiflichem, jedenfalls mißverständlichem und noch dazu aggressiv vorgetragenem Stoff konfrontieren . . .«

Nun darf dieser lange Satz nicht dahingehend mißverstanden werden, daß etwa die Schule gerügt wird, weil sie es an der pädagogisch entsprechenden und ihren

<sup>19</sup> Zur Wesentlichkeitstheorie Thomas Oppermann, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen? Gutachten C zum 51. Deutschen Juristentag, 1976, S. C 19 ff.

<sup>20</sup> Helmut Simon, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu regeln? Sitzungsbericht M zum 51. Deutschen Juristentag 1976, S. M 108 und Deutscher Juristentag, Entwurf für ein Landesschulgesetz, a. a. O., S. 36 ff.

<sup>21</sup> BVerfGE 47, 46 ff. (79).

<sup>22</sup> Zu hinreichender Bestimmtheit vgl. BVerfGE 33, 303, 34, 165; BVerfGE 47, 194 und Deutscher Juristentag, Schule im Rechtsstaat, Band I, Entwurf für ein Landesschulgesetz, 1981, S. 39.

<sup>23</sup> Zu den juristischen Auslegungsmethoden vgl. BVerfGE 1, 299 ff.; 2, 266 ff., 19, 206 ff. sowie Peter Schneider / Horst Ehmke, Prinzipien der Verfassungsinterpretation, VVDStRL 20 (1963), S. 1 ff., 53 ff.

Erziehungsaufgaben verpflichteten Gegenreaktion hat fehlen lassen. Nein, die schriftliche Rüge der Bezirksregierung für die Lehrerin wird bestätigt.

291

»Die Schule hat sich . . . bei ihrer Beratung und Unterstützung darauf zu beschränken, die Schülerredakteure bei gegebenem Anlaß darauf hinzuweisen, daß eine bestimmte Veröffentlichung mit dem geltenden Recht nicht vereinbar ist, sei es, daß sie gegen die für sämtliche Presseorgane gültigen Gesetze, insbesondere die Strafgesetze, verstößt, sei es, daß ihr Inhalt dem Erziehungsziel der Schule schlechterdings entgegensteht. Daß hierdrin *zugleich* der Versuch gesehen werden muß, die Schüler zu überzeugen, liegt in der Natur der Sache und kann rechtlich nicht beanstandet werden.«

Da die Lehrerin nicht der Versuchung erlegen ist, solches zu versuchen, mußte sie dienstlich gerügt werden.<sup>24</sup>

## VI.

»Bezüglich der Frage, ob ein Artikel gegen ein Gesetz verstößt, kann dem beratenden Lehrer von Rechts wegen kein Beurteilungsspielraum zustehen . . . Für Fallgestaltungen der vorliegenden Art bedeutet dies, daß es nicht Sache des Lehrers, sondern des Gesetzgebers<sup>25</sup> und der von diesem in § 42 SchulG entsprechend ermächtigten Schulverwaltung ist, zu bestimmen, welche Anforderungen an die Ordnung in der Schule zu stellen sind . . . Von daher kann . . . durchaus der Grundsatz Gültigkeit beanspruchen, daß eine Karikatur, die sich im Ausdruck vergreift oder angeblich Mißstände übertrieben scharf kritisiert, in einer Schülerzeitung gebilligt werden kann . . . «

(Heißt das, daß die scharfe Kritik angeblicher Mißstände erlaubt gewesen wäre?) nein,

» . . . sie [die sog. Karikatur] ist nicht nur geeignet, das zur Erfüllung des Bildungsauftrags<sup>26</sup> der Schule unabdingbar notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Schülern und Lehrern zu zerstören, sondern wird in vielen Fällen auch die Belange der Mitschüler, insbesondere die der jüngeren, mißachten, die ein Recht darauf haben, in der Schule von jeglicher bedrängender, aufdringlichen Form des Praktizierens der Meinungsäußerung verschont zu bleiben.« (Hervorhebungen von mir.)

Man darf eben nicht daran denken, daß Schüler ein Recht darauf haben könnten, eine Schülerzeitung nicht zu lesen oder im Falle der Verärgerung Leserbriefe zu schreiben, hilfsweise eine eigene Gegenzeitung zu gründen. Undenkbar auch, daß nach dem Pressegesetz – etwa im Hinblick auf die satirische Graphik Vollands – von der Bezirksregierung ein Gegendarstellungsanspruch hätte durchgesetzt werden können. Denn dann hätte man es ja amtlich bestätigt bekommen, daß Schleimer, Duckmäuser pp. ohne jede Einstellungschance sind. Schade.

<sup>24</sup> Zur politischen Funktion der Schülerzeitungen vgl. Joachim Hofmann-Göttig, Politik und Schülerpresse, 1981, S. 113 ff., 167 ff.; Frithjof Rendtel, Politische Bildung durch die Schülerpresse, 1979, S. 288 ff., insbesondere S. 289. Danach hat Rheinland-Pfalz den höchsten Zensuranteil aller Bundesländer.

<sup>25</sup> Zum Vorbehalt des Gesetzes vgl. Kisker, Neue Aspekte im Streit um den Vorbehalt des Gesetzes, NJW 1977, S. 1313; Pietzcker, Vorrang und Vorbehalte des Gesetzes, JuS 1979, S. 710 ff. (713) und Deutscher Juristentag, Entwurf für ein Landesschulgesetz, S. 39 ff.

<sup>26</sup> Zum Schulzweck als Grundrechtsschranke vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 27. 5. 1981, Vf. 15-VII-80, Vf. 4-VII-81, Vf. 5-VII-81, Leitsatz 4 und 6: »Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, zwar einerseits der politischen Bildung und der Freiheit der politischen Meinungsäußerung der Schüler so weit wie möglich Raum zu lassen, andererseits aber politische Betätigung der Schüler aus dem Schulbereich fernzuhalten, sofern diese eine solche Intensität erreichen, daß die parteipolitische Neutralität der Schule, ein ungestörter Schulbetrieb oder gar der Schulfrieden ernsthaft beeinträchtigt werden . . . Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen teilweise verpflichtet und bei Abwägung der verschiedenen Grundrechte in einem darüber hinausgehenden Bereich berechtigt, bestimmte politische Betätigungen der Schüler im Unterricht und im Schulbereich zu untersagen.«

Während sich die Gelehrten Vorderrichter damit begnügten, lediglich zwei Artikel im »Skunk« zu beanstanden, hatte offenbar der OVG-Senat das ganze Heft gelesen, um noch weitere Artikel zu mißbilligen, etwa solche, die sich mit dem Zivildienst kritisch befassen oder der Bundeswehr. Verschärfend kam hinzu, daß schon vorangegangene Hefte »mehrfaß Anlaß zu ähnlicher Kritik« gegeben hätten. Verschiedene Staatsanwaltschaften haben als Kunstsachverständige das inkriminierte Volland-Plakat geprüft und seinen strafbaren Inhalt verneinen müssen; Bundeswehr und Bundespräsidialamt haben sich ihrerseits mit den ihnen geltenden Beiträgen befaßt und sind in strafrechtlicher Hinsicht auch nicht fündig geworden. Bei soviel Rechtsbewußtsein mußte schließlich das OVG Remedur schaffen. *Ad acta!* Revision wurde nicht zugelassen, denn der Respekt einer Beratungslehrerin von dem ungestörten Meinungsbildungsprozeß der Schüler ist keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne der §§ 132, 137 VwGO. Daß die Beratungslehrerin als Mitglied der Redaktion durch die Normen des Landespresso-gesetzes mit geschützt sei, ist schließlich auch nicht der Rede wert.<sup>27</sup>

Im Corpus Iuris hieß es noch (L, 17 (De diversis regulis iuris antiqui), 122: »Libertas omnibus rebus favorabilior est.« Bekanntlich ist das Corpus Iuris seit 1900 außer Kraft gesetzt, und die dritte, die richterliche Gewalt ist nicht erst seither hiervon unabhängig.

Nach § 112 SchulG war allerdings die Schülerzeitungsordnung zum Zeitpunkt des Erscheinens der inkriminierten Nummern des »Skunk« bereits seit 10 Wochen außer Kraft getreten. Hier paßt der römisch-rechtliche Spruch »Judex non calculat« nicht. Weil bekanntlich die Feststellung eines Verstoßes gegen eine nicht geltende Rechtsnorm weder mit Rechtswissenschaft noch höherer Mathematik etwas zu tun hat, sondern – ja, womit eigentlich?

*Lutz Dietze*

## Demonstrationen und ihr Preis Eine Dokumentation zum »Demonstrationskostenrecht«

Alle Deutschen dürfen sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen versammeln. Das sagt uns Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dieses Recht gilt aber für Versammlungen unter freiem Himmel nur in den Grenzen, die der Gesetzgeber für tunlich hält, Art. 8 Abs. 2 GG. Das gehäufte Auftreten von Menschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist seit jeher bei keiner Obrigkeit

<sup>27</sup> Zum Schutzmfang bei Schülerzeitungen vgl. Herzog in Maunz-Düring-Herzog-Scholz, GG-Kommentar, 1968, Artikel 5, Rdnr. 156; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, a. a. O., S. 120.